

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1953

Nummer 29

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.****D. Finanzminister.**

RdErl. 2. 3. 1953, Organisation und Verfahren; hier: Durchführung der Weisung über Arbeitsplatzdarlehen. S. 409. — RdErl. 10. 3. 1953, Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1952, Bundeshaushalt. S. 420. — RdErl. 11. 3. 1953, Zuständigkeit der Ausgleichsämter für Personen ohne bestimmten ständigen Aufenthalt. Meldestellen für Seeschiffer, Binnenschiffer, Wandergewerbetreibende. S. 421.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsminister.**

RdErl. 28. 1. 1953, Säurekorrosionen in Steinhärtekesseln bei Verwendung von Hochofenschlacke und von Flugasche zur Steinherstellung. S. 421.

H. Sozialminister.

RdErl. 3. 2. 1953, Verfahren in Fürsorgesachen. S. 424.

J. Kultusminister.**K. Minister für Wiederaufbau.**

IV B. Recht: RdErl. 12. 3. 1953, Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246); hier: Vorlage der Wirtschaftspläne bei der oberen Verwaltungsbehörde. S. 424.

L. Justizminister.

Stellenausschreibung. S. 424.

D. Finanzminister**Organisation und Verfahren; hier: Durchführung der Weisung über Arbeitsplatzdarlehen**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 3. 1953 —
I E 2 (Landesausgleichsamtsamt) — Tgb.Nr. 291/6

I. Ausschüsse nach § 15 der Weisung

(1) Ausschüsse zur Begutachtung von Anträgen auf Arbeitsplatzdarlehen bestehen beim Landesausgleichsamtsamt und den Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

(2) Für alle Ausschüsse werden die Vertreter der Kammern, der Vertreter der Kreditinstitute, der Vertreter der Gewerkschaften und die beiden Vertreter der Vertriebenen und Kriegssachbeschädigten von mir nach durchgeföhrter Anhörung bestellt und abberufen. Als Vertreter nach § 15 Abs. 2 d) der Weisung wird je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer bzw. der freien Berufe berufen. Vertreter der Kreditinstitute ist in Aachen, Düsseldorf und Köln die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, in Arnsberg, Detmold und Münster die Landesbank für Westfalen (Girozentrale).

Die Leiter der Außenstellen unterbreiten, soweit noch nicht geschehen, im Rahmen von Abs. 1 dem Landesausgleichsamtsamt unverzüglich Vorschläge, inwieweit bereits für den bisher tätigen Ausschuß bestellte Mitglieder erneut für die Bestellung in Frage kommen.

(3) Für die Ausschüsse bei den Außenstellen tritt an die Stelle des Leiters des Landesausgleichsamtes der Leiter der Außenstelle.

Den Ausschüssen bei den Außenstellen gehören außerdem an:

- a) aus der Behörde des jeweiligen Regierungspräsidenten der Leiter des Wirtschaftsdezernates oder ein mit der Vergabe öffentlicher Kredite vertrauter Vertreter des Wirtschaftsdezernates, ein Vertreter des Sozial- oder Vertriebenendezernates und in den Fällen des Abschnittes C der Weisung zusätzlich der Leiter des Baudezernates oder ein mit der Vergabe von Wohnungsbaumitteln vertrauter Vertreter des Baudezernates, außerdem
- b) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestimmt wird.

Um die Koordinierung mit Kreditmaßnahmen aus anderen Mitteln zu fördern, bitte ich, soweit dies durchführbar ist, eine Personalunion mit Mitgliedern anderer Kreditausschüsse herzustellen.

(4) Als „Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds am Sitz der Außenstelle des Landesausgleichsamtes“ kann, sofern ich nicht im Einzelfall eine andere Regelung treffe, der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Regierungspräsidenten — Beschwerdeausschuß für den Lastenausgleich — an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Hinzugezogene Sachverständige, deren Zahl im Einzelfall auf höchstens drei zu beschränken ist, sind nicht Mitglieder und demzufolge bei der Abstimmung über die gutachtliche Äußerung nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Ausschusses und etwaige Sachverständige sind zu den jeweiligen Sitzungen rechtzeitig einzuladen.

II. Regelung der Zuständigkeit für die Annahme der Anträge.

Die Anträge sind an die für den bestehenden oder künftigen Betriebssitz zuständige Außenstelle des Landesausgleichsamtes zu richten. Der Antrag ist jedoch bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamtsamt einzureichen. Das Ausgleichsamtsamt wird insoweit als Annahmestelle für die zuständige Außenstelle des Landesausgleichsamtes tätig. Eine Ausfertigung des Antrages ist vom Ausgleichsamtsamt vorab sofort nach Eingang der Außenstelle unbearbeitet zuzuleiten.

Das Ausgleichsamtsamt nimmt zur zweiten Ausfertigung auf anliegendem Vordruck (Anl. 1) zu den persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen Stellung und leitet nach Einholung der Stellungnahme

- a) der für den Betrieb zuständigen Kammer oder Berufsvertretung,
 - b) des Arbeitsamtes
- den Antrag unverzüglich an die für den Betriebssitz zuständige Außenstelle des Landesausgleichsamtes weiter.

III. Regelung der Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge

(1) Den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — wird hiermit übertragen,

- a) die Entscheidung über Anträge bis zum Betrage von 50 000 DM nach Maßgabe von Abschnitt VI dieses Erlasses,

- b) Die Vorprüfung von Anträgen über 50 000 DM,
- c) die Rückgabe aussichtsloser Anträge nach Maßgabe von Abschnitt V dieses Erlasses.

(2) Will der Leiter der Außenstelle Anträge bewilligen, zu denen der gutachtlich gehörte Ausschuß Ablehnung empfohlen hat, ist die Zustimmung des Leiters des Landesausgleichsamtes einzuholen. Im umgekehrten Fall ist Vorlage nicht erforderlich.

- (3) Das Landesausgleichamt nimmt insbesondere wahr,
- a) die Prüfung von Anträgen über 50 000 DM und ihre Vorlage an das Bundesausgleichamt,
- b) die Ausfertigung von Bescheiden mit Beträgen über 50 000 DM,
- c) die Bestätigung von Bescheiden der Außenstellen des Landesausgleichsamtes nach Maßgabe von Abschnitt VI dieses Erlasses,
- d) die Entscheidung hinsichtlich einer Übernahme besonderer Risiken im Rahmen der globalen Ausfallbürgschaft für Darlehnsnehmer, die keine ausreichenden Sicherheiten stellen können,
- e) die Zustimmung zu Entlassungen von Arbeitskräften gemäß § 3 Abs. 3 der Weisung für alle Arbeitsplatzdarlehen einschließlich der im Rahmen des SHG bewilligten,
- f) die Entscheidung über Einsprüche gem. § 18 der Weisung bei Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Versagung oder Zurückstellung der Darlehnsbewilligung durch den Leiter der Außenstelle.

(4) Die Pflichten und Rechte der am Verfahren beteiligten Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf und der Westfälischen Landesbank (Girozentrale) Münster, nachfolgend als geschäftsführende Banken bezeichnet, richten sich nach meinem Erl. I E 3 — Tgb.Nr. 5226/5 — vom 2. Februar 1953 (Anl. 2).

IV. Antragsvorlage bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

Dem von der Annahmestelle vorgelegten Antrag müssen beiliegen,

- a) die Erklärung des Kreditinstitutes, daß es zur Verwaltung des Darlehens bereit ist (abzugeben nach Vordruck zu Ziff. 2 der „Bestimmungen“ v. 21. 11. 1952),
- b) ein Handelsregisterauszug,
- c) bei Anträgen über 50 000 DM der Prüfbericht einer Treuhandgesellschaft, eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers. In begründeten Einzelfällen kann die Außenstelle ausnahmsweise Prüfberichte von Steuerberatern zulassen sowie auf die Vorlage eines Prüfberichtes verzichten.

Das zur Verwaltung des Darlehens bereite Kreditinstitut übersendet der Außenstelle nach Durchsicht sämtliche Kreditunterlagen mit seiner Stellungnahme. Die Stellungnahme ist auf dem vom Bundesausgleichamt hierzu herausgegebenen Vordruck abzugeben (vgl. Abschnitt XII dieses Erl.).

Soweit der Antragsteller Antragsunterlagen nicht vollständig beibringt oder seine Angaben unzureichend sind, ist ihm ein Zwischenbescheid des Inhalts zu erteilen, daß eine Weiterbearbeitung ohne Ergänzung der Unterlagen nicht erfolgen kann. Reicht der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen in angemessener Nachfrist nicht ein, ist der Antrag als zurückgezogen zu behandeln.

V. Rückgabe aussichtsloser Anträge durch die Außenstelle

Muß ein Antrag nach Sach- oder Rechtslage von vornherein als aussichtslos beurteilt werden, sind die Leiter der Außenstellen auf Grund eines Erlasses des Hauptamtes für Soforthilfe vom 22. Dezember 1952 — II D — LA 3180 — II 112/52 — ermächtigt, und zwar auch für Anträge über 50 000 DM, diese Anträge den Antragstellern mit dem Hinweis, daß die Weiterverfolgung aussichtslos sei, zurückzugeben. Hierfür ist der anliegende Vordruck (Anl. 3) zu verwenden. Wird die Aussichtslosigkeit des Antrages bereits an Hand der vom Ausgleichamt vorab unbearbeitet vorgelegten Ausfertigung erkannt, ist der Antrag so rechtzeitig abzulehnen, daß Ausgleichamt und Kreditinstitut nicht mehr in die Vorbearbeitung des Antrages einzutreten brauchen. Typische Fälle, die sich zur Ablehnung eignen, sind u. a.: Fehlen formeller Voraussetzungen; branchenmäßige Übersetzung;

fehlende Besetzungsmöglichkeit mit geschädigten Arbeitnehmern.

Gibt der Antragsteller sich mit der Rückgabe seines Antrages nicht zufrieden und führt eine nochmalige Belehrung nicht zum Erfolg, sind Anträge bis 50 000 DM dem Ausschuß zur gutachtlichen Stellungnahme vorzulegen und sofern hierbei keine neuen Gesichtspunkte, die eine Weiterbearbeitung rechtfertigen, hervortreten, anschließend durch förmlichen Bescheid abzulehnen (Vordruck BAA 1/2 — Mtbl. Hfs 1953 S. 23). Anträge über 50 000 DM sind bei gleicher Lage ohne Anhörung des Prüfungsausschusses und ohne sachliche Durcharbeitung dem Landesausgleichamt mit Stellungnahme vorzulegen.

VI. Bearbeitung von Anträgen bis zu 50 000 DM bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes und Verfahrensablauf

(1) Die Außenstelle prüft den Antrag nach raum-, struktur-, arbeitsmarktpolitischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Insbesondere ist eine sorgfältige Auswertung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen erforderlich. In Zweifelsfällen sind zur Feststellung der gegenwärtigen Betriebslage Zwischenbilanzen oder Betriebsübersichten, abgestellt auf das Ende des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahrs, anzufordern. Auf Ziff. 1 des Erl. des Bundesausgleichsamtes — Az. II D — LA 3180 31/53 — vom 4. Februar 1953 (Anl. 4) wird verwiesen.

(2) Reichen die Angaben in den Antragsunterlagen nicht aus, ist das für den Betriebssitz zuständige Ausgleichamt und, soweit es erforderlich ist, auch das für den ständigen Aufenthalt zuständige Ausgleichamt mit den notwendigen Feststellungen zu beauftragen, sofern nicht eine unmittelbare Bearbeitung durch die Außenstelle tunlich ist. Diese Erhebungen können sich z. B. auf die Nachprüfung der geltend gemachten Vertreibungs- oder Kriegssachschäden des Betriebs bzw. der Inhaber beziehen.

(3) Soweit erforderlich, ist das Wirtschaftsdezernat des Regierungspräsidenten zwecks Abgabe einer Stellungnahme oder Durchführung einer Prüfung einzuschalten. Zur Bestellung der Sicherheiten muß eine Stellungnahme des Kreditinstitutes gemäß Ziff. B 12 b der „Anordnung“ vom 21. November 1952 vorliegen. Als Folge der Mitwirkung der beiden geschäftsführenden Banken am Verfahren bedarf es eines zusätzlichen Gutachtens einer Prüfungsstelle nach Ziff. B 12 c nicht (vgl. Abschn. VI Ziff. 4 dieses Erl.).

Erst wenn die Anträge entscheidungsreif vorbereitet sind und der Leiter der Außenstelle ein Urteil über den Antrag gewonnen hat, ist der Antrag dem Ausschuß zur Begutachtung hinsichtlich a) Antragsbewilligung und b) Festlegung von Sicherheiten vorzulegen. Empfiehlt der Ausschuß ablehnende Stellungnahme und will der Leiter der Außenstelle ablehnen, obwohl der Ausschuß Bewilligung empfohlen hat, ist der Antrag durch förmlichen Bescheid abzulehnen (Vordruck BAA 1/2 — Mtbl. Hfs 1953 S. 23).

(4) Empfiehlt der Ausschuß die Bewilligung des Antrages und soll der Antrag bewilligt werden oder wird ein Antrag nach Durchführung des Verfahrens nach Abschn. III Ziff. 2 bewilligt, hat die Außenstelle zu jedem Antrag den vom Bundesausgleichamt amtlich vorgeschriebenen Arbeitsbogen anzulegen, der alle erforderlichen Angaben vollständig enthalten muß, insbesondere auch

- a) die Einheitswerte bzw. Verkehrswerte der zu belastenden Grundstücke bzw. die Werte der zur Sicherungsbereignung vorgesehenen Wirtschaftsgüter (vgl. „Anordnung“),
- b) bei Eintragung von Grundpfandrechten die Vorbeflastung dieser Grundstücke.

Die geschäftsführenden Banken fertigen an Hand der ihnen zugleich mit den Arbeitsbogen übersandten Akten den Entwurf des Bewilligungsbescheides aus. Dabei beurteilen sie zugleich als Prüfungsstellen im Sinne von Ziff. B 12 c der „Anordnung“ die Auflagen zur Besicherung der Darlehen. Dem Landesausgleichamt werden zwei Ausfertigungen des Entwurfs des Bewilligungsbescheides mit zwei Ausfertigungen des Arbeitsbogens und den Meldelisten A bzw. B (Meldelisten A in einfacher, Meldelisten B in elffacher Ausfertigung) zur Bestätigung vorgelegt.

(5) Das Landesausgleichsamt entscheidet, ob das Darlehen im Rahmen des verfügbaren Kontingents bewilligt werden kann. Darüber hinaus bleibt eine Sachprüfung vorbehalten.

Hat das Landesausgleichsamt die kontingentmäßige Bestätigung ausgesprochen und keine ändernden oder abweichenden Weisungen erteilt, werden die Bewilligungsbescheide von den Außenstellen — wie eingereicht — insgesamt zehnfach ausgefertigt. Die Ausfertigungen für das Bundesausgleichsamts, das Landesausgleichsamts und die Lastenausgleichsbank sind zunächst der zuständigen Landesbank zuzuleiten (Näheres vgl. Ziff. 9).

(6) Der Verteiler im Bewilligungsbescheid (Vordruck BA 1/1 — Mtbl. Hfs 1953 S. 19) ist je nach Zuständigkeit zu ergänzen:

- (10) Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, oder
- (10) Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Westf.).

(7) Die Hausbanken rufen den Kredit — abweichend von Ziff. C 16 der Bestimmungen vom 21. November 1952 — bei der geschäftsführenden Bank ab (vgl. Abschn. VI Ziff. 10 dieses Erl.) unter Hinweis

- a) auf die Nr. des der Landesbank zugeleiteten Bewilligungsbescheides für die betreffenden Firmen und unter Vorlage
- b) von zwei unterschriftlich vollzogenen Darlehnsverträgen,
- c) der grundbuchlichen Besicherungsunterlagen einschließlich der grundbuchlichen Benachrichtigung über eingetragene Löschungsvormerkungen,
- d) der Bestätigung der Hausbank, daß die anderen im Bewilligungsbescheid festgelegten Besicherungen ordnungsgemäß durchgeführt sind, soweit die Besicherung nicht aus zwingenden Gründen gemäß Bewilligungsbescheid erst nach Auszahlung zu erfolgen braucht,
- e) sämtlicher Nachweise für etwaige Auflagen und Bedingungen.

Soweit mit den bewilligten Darlehen Gebäude errichtet oder sonstige Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind Auszahlungen nur entsprechend dem Baufortschritt vorzunehmen.

(8) Die geschäftsführenden Banken sind ermächtigt, bei Übersendung der Bewilligungsbescheide an die Hausbanken stets darauf hinzuweisen, daß auch die auf Grund der im Lande Nordrhein-Westfalen getroffenen Vorförderungsregelung ermöglichte beschleunigte Auszahlung die Vorlage der in Ziff. 7 aufgeführten Unterlagen zur Voraussetzung hat. Soweit ein Grundschuld- bzw. Hypothekenbrief oder der Nachweis über die Eintragung eines Buchpfandrechtes nicht vorgelegt werden kann, wird in diesen Fällen — abweichend von Ziff. 7 — ausnahmsweise zugelassen, den Nachweis zu erbringen:

- a) durch Vorlage der notariellen Urkunde, daß der unwiderrufliche Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts in Höhe des genehmigten Darlehnsbetrages mit Vollstreckungsklausel und evtl. Löschungsvormerkungen gestellt ist und
- b) durch Bestätigung des amtierenden Notars, daß das einzutragende Recht nach seinen Feststellungen die im Bewilligungsbescheid vorgesehene Rangstelle erhält. Hierbei ist insbesondere klarzustellen, ob etwaige vorrangige Umstellungsgrundschulden eingetragen sind, und daß andere Eintragungsanträge beim Grundbuchamt nicht vorliegen.

(9) Die geschäftsführenden Banken prüfen, ob die zwischen der Hausbank und dem Darlehnsnehmer abgeschlossenen Darlehnsverträge mit den Bewilligungsbescheiden übereinstimmen und geben dann — erforderlichenfalls nach Ausräumung von Unstimmigkeiten — drei Ausfertigungen des endgültigen Bewilligungsbescheides und eine Ausfertigung des Darlehnsvertrages an das Landesausgleichsamts weiter. Das Landesausgleichsamts überreicht mit seinem Prüfungsvermerk je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides dem Bundesausgleichsamts und der Lastenausgleichsbank sowie eine Ausfertigung des Darlehnsvertrages der Lastenausgleichsbank.

Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides und des Darlehnsvertrages verbleiben bei den Akten der geschäftsführenden Banken.

(10) Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen nehmen die geschäftsführenden Banken bei Anforderung die Auszahlung vor und rufen je nach Bedarf die ausgezahlten Beträge unmittelbar bei der Lastenausgleichsbank ab. Sie unterrichten gleichzeitig das Landesausgleichsamts durch Übersendung einer Abschrift des Abrufschreibens.

Die für die Vorfinanzierung getroffene Regelung (vgl. Abschn. VI Ziff. 8) gilt weiter.

VII. Bearbeitung von Anträgen über 50 000 DM und Verfahrensablauf.

(1) Der Prüfungsausschuß bei der Außenstelle wird zur Begutachtung von Anträgen über 50 000 DM nicht herangezogen. Nach Durchführung der Vorprüfung, die mit den gleichen Maßstäben und im gleichen Umfang vorzunehmen ist wie die Prüfung von Anträgen, die die Außenstelle selbst entscheidet, und nach Ausfüllung des Arbeitsbogens, der auch eine Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages zu enthalten hat, ist der Arbeitsbogen in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Diese Ausfertigungen sind — ohne Vorlage von Meldelisten — dem Landesausgleichsamts mit den Akten vorzulegen.

Die in die Antragsbearbeitung eingeschalteten geschäftsführenden Banken beurteilen zugleich als Prüfungsstelle (vgl. Abschn. VI Ziff. 3 und 4) die in Aussicht genommenen Auflagen zur Sicherung der Darlehen.

Nach Bearbeitung der Anträge beim Landesausgleichsamts und ihrer Begutachtung durch den Prüfungsausschuß beim Landesausgleichsamts werden die Unterlagen, soweit nicht Fälle des Abschnitts V vorliegen oder Ablehnungen nach näherer Absprache mit dem Bundesausgleichsamts unmittelbar ausgesprochen werden, an das Bundesausgleichsamts weitergeleitet. Beim Bundesausgleichsamts werden die Anträge einem Interministeriellen Ausschuß zur Beratung vorgelegt, bei Anträgen mit Antragssummen über 300 000 DM auch dem Arbeitsausschuß beim Kontrollausschuß des Bundesausgleichsamtes zwecks Zulassung dieser Anträge. Das Landesausgleichsamts unterrichtet die Außenstellen und die geschäftsführenden Banken von dem Ergebnis dieser Beratungen durch Übersendung einer Kurzniederschrift. Nach erfolgter Entscheidung des Bundesausgleichsamtes wird, da nach § 14 der Weisung die Ausfertigung dem Landesausgleichsamts obliegt, das gesamte Aktenmaterial den geschäftsführenden Banken zur Ausstellung der Bewilligungsbescheide übersandt.

(2) Bei Ausstellung der Bewilligungsbescheide durch die geschäftsführenden Banken sind die Entwürfe der Bewilligungsbescheide zugrunde zu legen und entsprechend den Auflagen zu ergänzen oder zu ändern, die sich aus der Kurzniederschrift und dem Bescheid des Bundesausgleichsamtes ergeben.

(3) Die Bewilligungsbescheide sind von den Landesbanken in elfacher Ausfertigung zu fertigen. Der Verteiler im Bewilligungsbescheid ist wie folgt zu ergänzen:

(10) Regierungspräsident — Außenstelle des Landesausgleichsamtes in

(11) Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf bzw. Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Westf.).

Die Landesbanken geben die Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an das Landesausgleichsamts weiter. Die Ausfertigungen für die Lastenausgleichsbank und das Bundesausgleichsamts werden nach unterschriftlicher Vollziehung vom Landesausgleichsamts weitergeleitet, sobald die für die Lastenausgleichsbank bestimmte Ausfertigung des Darlehnsvertrages vorliegt und festgestellt ist, daß dieser mit dem Bewilligungsbescheid übereinstimmt. Die übrigen Ausfertigungen werden mit Ausnahme der Ausfertigung des Landesausgleichsamtes beglaubigt und von diesem oder, sofern dies zweckmäßig ist, von den geschäftsführenden Banken an die übrigen Verteilerstellen übersandt. Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides und des Darlehnsvertrages verbleibt bei den Akten der geschäftsführenden Banken.

(4) Die Hausbanken rufen den Kredit bei der geschäftsführenden Bank ab. Abschn. VI Ziff. 7 und Ziff. 8 gelten entsprechend.

Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen nehmen die geschäftsführenden Banken bei Anforderung die Auszahlung vor und rufen je nach Bedarf die ausgezahlten Beträge unmittelbar bei der Lastenausgleichsbank ab. Sie unterrichten gleichzeitig das Landesausgleichsamts durch Übersendung einer Abschrift des Abrufschreibens. Die für die Vorfinanzierung getroffene Regelung mit den Landesbanken (vgl. Abschn. VI Ziff. 8) gilt weiter.

VIII. Meldeverfahren.

Hinsichtlich des Meldeverfahrens wird auf die Abschn. VI und VII verwiesen. Das Bundesausgleichsamts hat mit Wirkung vom 2. Februar 1953 die Verwendung eines amtlichen Vordruckes über Meldelisten von Anträgen auf Arbeitsplatzdarlehen nach § 259 LAG vorgeschrieben. Der Vordruck ist bereits bekanntgegeben und kann bei den einschlägigen Vordruckverlagen bezogen werden.

Eine Ausfertigung der eingereichten Meldelisten A und B, die für das Landesausgleichsamts bestimmt ist, haben die Außenstellen jeweils mit einer Gesamtsumme der für den Regierungsbezirk bewilligten Darlehnsbeträge (Ziff. 11) und der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze (Ziff. 8) abzuschließen.

IX. Verfahren bei Besetzung der Dauerarbeitsplätze.

Für die Einstellung von Arbeitnehmern hat das Bundesausgleichsamts in seinem Erl. vom 22. Dezember 1952 folgendes ausgeführt:

"Nach § 3 Abs. 1, Buchstabe c) der „Weisung“ ist bei der Einstellung von Arbeitnehmern auf soziale Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen. Es hat sich ergeben, daß die sich hierauf beziehenden Auflagen vielfach praktisch nicht durchführbar sind. Um im Einzelfall angemessene und durchführbare soziale Auflagen machen zu können, und bei den Beratungen mit dem Interministeriellen Ausschuß eine einwandfreie Grundlage für die Festlegung solcher Auflagen zu haben, bitte ich, in Zukunft im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt die Voraussetzungen hierfür genau zu prüfen und den Antragsunterlagen entsprechende Vorschläge beizufügen."

Die Besetzung der vertraglich festgesetzten Anzahl von Arbeitsplätzen mit Geschädigten im Sinne von § 259 LAG bzw. § 1 der Weisung über Arbeitsplatzdarlehen erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt. Das für den zuständigen Aufenthalt der Arbeitsplatzbewerber zuständige Ausgleichsamts stellt für diese über die Erfüllung der Voraussetzungen und ihre Förderungsberechtigung eine Bescheinigung nach anliegendem Vordruck (Anl. 5) aus und übersendet sie unmittelbar dem Arbeitsamt. In welchem Umfange auch Bescheinigungen für solche Arbeitsplatzbewerber ausgestellt werden, die nicht vom Arbeitsamt angefordert oder auf Veranlassung des Arbeitsamtes dem Arbeitsplatzbewerber ausgestellt werden, regelt sich nach örtlicher Absprache.

Die Feststellung der Schäden ist nicht Voraussetzung der Ausstellung der Arbeitnehmerbescheinigung, doch ist die vorherige Einreichung der Feststellungsanträge, soweit festzustellende Schäden vorliegen, erwünscht.

Die Überwachung der Arbeitsplätze obliegt dem Arbeitsamt nach den hierzu ergangenen Erlassen des Landesarbeitsamtes.

X. Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden.

Zur Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden verweise ich auf meine RdErl. — I E 2 8486 — v. 7. Juni 1952 und I E 2 121/6 — v. 29. August 1952. Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich im Bereich der Weisung über Arbeitsplatzdarlehen gegen die Ausgleichsämter richten, werden von der Außenstelle des Landesausgleichsamtes, Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen die Außenstellen richten, vom Landesausgleichsamts entschieden.

XI. Vorsprache von Antragstellern beim Bundes- und Landesausgleichsamts.

Besuche beim Landesausgleichsamts ohne Ladung oder Absprache und fernmündliche Rückfragen sind nicht geeignet, das Verfahren zu beschleunigen. Sie behindern in der Regel die zügige Bearbeitung der Darlehsanträge. Ich bitte daher, bei gegebenem Anlaß den Antragstellern nahezulegen, von nicht vereinbarten Besuchen und fernmündlichen Anfragen Abstand zu nehmen.

Bezüglich von Besuchen beim Bundesausgleichsamts wird auf den Erl. vom 4. Februar 1953 Ziff. 2 (Anl. 4) verwiesen.

XII. Vordrucke.

Neben dem Vordruck für die Meldeliste (vgl. Abschn. VIII) hat das Bundesausgleichsamts die Verwendung von amtlichen Vordrucken „Arbeitsbogen zum Antrag auf ein Arbeitsplatzdarlehen“ und „Allgemeine Stellungnahme des Kreditinstitutes zum Antrag“ vorgeschrieben. Die Vordrucke sind bekanntgegeben und können bei den einschlägigen Verlagen bezogen werden.

XIII. Alle Erl. des Landesamtes für Soforthilfe, die zur Weisung über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen vom 17. Juli 1951 ergangen sind, treten hiermit außer Kraft. Soweit jedoch in ihnen Einzelheiten geregelt sind, die dieser Erl. nicht enthält, die jedoch sinngemäß auch für das jetzige Verfahren passen, kann in Anlehnung an frühere Erl. verfahren werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Prüfungsergebnis

Nachprüfung der Schädigung des Darlehnsnehmers gemäß § 2 der Weisung in Verbindung mit Abschn. Ziff. des RdErl. des Finanzministers — Landesausgleichsamts — I E Tgb.-Nr. vom Februar 1953 zum Antrag

des/derwohnhaft in

Betriebssitz in

auf Gewährung eines Eingliederungsdarlehens zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (Arbeitsplatzdarlehen).

I. Der Antrag wird auf Grund eines — Vertreibungs-schadens — Kriegssachschadens¹⁾ gestellt.

II. Antragsteller ist

- a) eine natürliche Person
- b) eine Mehrheit von natürlichen Personen
- c) eine juristische Person¹⁾

III. Nur auszufüllen für natürliche Personen²⁾

Der — die Betriebsinhaber³⁾

(Name und Anschrift)

ist — sind — unmittelbar Geschädigte(r) — geschädigte(r) Erbe(n)⁴⁾ im Sinne des § 229 LAG — (eine) sonstige Person(en), der — die — Schäden zu I gelten machen kann — können.⁴⁾ Für Vertriebene: Der Stichtag des § 230 LAG der 2. Leistungs DV-LA ist — nicht — erfüllt⁴⁾.

IV. Die juristische Person — der Betrieb der zu III aufgeführten Geschädigten —¹⁾ —⁵⁾ hat:

a) Kriegssachschäden nicht unwesentlichen Umfangs erlitten, deren Folgen noch nicht überwunden sind.

Die Schäden bestehen in

b) Vertreibungsschäden erlitten, da der Betrieb im Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen verlagert — nach erfolgter Vertreibung wieder errichtet —¹⁾ ist. Deswegen ist Antragsteller nicht in der Lage, die zusätzlichen Arbeitsplätze aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

V. Der Betrieb ist nicht geschädigt, jedoch befinden sich mindestens 50% des Kapitals, nämlich% im Besitz des — der Geschädigten

Diese Personen haben die in Ziff. I und III aufgeführten Schäden erlitten.

Nur bei Genossenschaften auszufüllen:

VI. Mindestens 50%, nämlich% sind Vertriebene, Kriegssachgeschädigte oder Ostgeschädigte. Die Nachprüfung ist an Hand nachfolgender Unterlagen erfolgt:

Für Vertriebene und Ostgeschädigte: Der Stichtag des § 230 LAG — der 2. Leistungs DV-LA — ist nicht — erfüllt¹⁾.

VII. Der — die —¹⁾ Betriebsinhaber — erfüllen — nicht —¹⁾ die Voraussetzungen des § 259 LAG — der 2. Leistungs DV-LA (Härtefonds) — in Verbindung mit § 2 der Weisung.

Begründung bei Nichterfüllung:

VIII. Nur auszufüllen bei Nichtgeschädigten:

(1) Der Antragsteller ist Nichtgeschädigter, will aber Geschädigten, die Kriegssachschäden nicht unwe sentlichen Umfangs, Vertreibungs- oder Ost schäden erlitten haben, eine tätige Beteiligung gewähren¹⁾.

(2) Antragsteller ist Nichtgeschädigter, schafft aber neben den geforderten Arbeitsplätzen für neue Arbeitnehmer Wohnung, ohne hierfür öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen¹⁾. Die Nachprüfung ist an Hand nachfolgender Unterlagen erfolgt:

(3) Der Betrieb befindet sich — ganz — zu% — in Händen der anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge¹⁾ ²⁾)

Das Kapital befindet sich mindestens zu 50%, nämlich zu% im Besitz von anerkannten Sowjetzonenflüchtlingen¹⁾ ²⁾). Die Nachprüfung ist an Hand nachfolgender Unterlagen erfolgt:

IX. Folgende amtsbekannte Unterlagen sprechen für oder gegen die Dringlichkeit des Antrages:

X. Zu dem Antrag ist im übrigen vom Standpunkt der Stadt- bzw. Landkreisverwaltung folgendes zu bemerken:³⁾)

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Sowohl bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 wie bei Anträgen nach § 2 Abs. 3 der Weisung ausfüllen.

³⁾ Einzelne aufzuführen.

⁴⁾ Vgl. § 233 Abs. 2 LAG.

⁵⁾ Sowohl bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 wie bei Anträgen nach § 2 Abs. 4 der Weisung.

⁶⁾ Nur auszufüllen bei Personengesellschaften und bei juristischen Personen.

⁷⁾ Ausfüllung freigestellt. Falls Nachprüfung erforderlich, nicht durchführen, sondern bei Außenstelle anregen.

LAA. NW 3

Anlage 2

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I E 3 (Landesausgleichsammt)
Tgb.-Nr. 5226/5

Düsseldorf, den 2. Februar 1953
Jägerhofstr. 4
Tel. 86 71 / 2 26

An

- a) die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf, Friedrichstr. 56—60,
- b) die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Westf.), Friedrichstr. 1.

Betr.: Entschädigung für die geschäftsführende Tätigkeit bei der Gewährung von Gemeinschaftshilfe-Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen gemäß §§ 259 und 260 LAG.

Vorg.: Zu a) Ihr Schreiben v. 15. Juli 1952 — 67/Dr. W/T —
Zu b) Ihr Schreiben v. 17. Juli 1952 — 41/Gv.—Vt.—

Für die ersten 400 Anträge auf Gewährung von Krediten für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ist die Ihnen zustehende Entschädigung durch Vereinbarung vom Dezember 1952 geregelt worden. Unter Bezugnahme auf die wiederholten Besprechungen zu dem obigen Gegenstand erkläre ich mich hiermit bereit, Ihnen künftig — d. h. für die auf die ersten 400 folgenden Anträge — als Entschädigung für die von Ihnen zu übernehmende Bearbeitung unter Anlehnung an die der Revisions- und Treuhand-AG. zugestandenen Richtsätze zu zahlen:

I. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 200 DM je Antrag, welche

- a) bei Anträgen über 50 000 DM mit der abgeschlossenen Durcharbeit bei Ihnen,
- b) bei Anträgen bis zu 50 000 DM nach Durchprüfung der Bewilligungsbescheide fällig wird.

Die Bearbeitungsgebühr kann jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unter namentlicher Aufführung der bearbeiteten bzw. durchgeprüften Kreditfälle angefordert werden.

II. Eine laufende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,25% p. a. vom jeweiligen effektiven Darlehnsbetrag, der sich bei der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG, Bad Godesberg, zu den beiden halbjährlichen Abstimmungsterminen ergibt. Für diese Gebühren verpflichten Sie sich treuhänderisch zu folgendem:

- I. a) Die Ihnen zu übergebenden Darlehnsanträge nach bankmäßigen Gesichtspunkten so zu bearbeiten, daß sie entscheidungsreif sind, insbesondere die dem Landeskreditausschuß vorzulegenden Unterlagen auszuarbeiten, sie den Ausschußmitgliedern möglichst 8 bis 6 Tage vor Sitzungsbeginn zuzustellen (wobei bankmäßige Auswertung der Bilanz, Analyse und Stellungnahmen nur dem Landesausgleichsammt zuzuleiten sind),
- b) die übrigen für die Ausschußsitzung erforderlichen Aufgaben zu übernehmen (Einladungen usw.),
- c) die Protokolle über die Sitzungsergebnisse zu fertigen, und mir zur Mitzeichnung vorzulegen,
- d) die vom Bundesausgleichsammt vorgesehenen Arbeitsbogen auf Grund der Sitzungsergebnisse zu entwerfen (mit Ausnahme der vom Landesausgleichsammt zu formulierenden abschließenden Stellungnahme) und
- e) mir für alle Anträge Bewilligungsbescheidewürfe in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

II. Nach der endgültigen Bewilligung der Anträge

- a) Bewilligungsbescheide in neunfacher Ausfertigung auszustellen und mir bzw. meinen Außenstellen die zu zeichnenden Bewilligungsbescheide vorzulegen,
- b) die Darlehnsverträge und die Erfüllung der Sicherheiten im vom Bundesausgleichsammt vorgeschriebenen Rahmen zu überprüfen,
- c) die bewilligten Darlehnsbeträge vorzufinanzieren und die Refinanzierung bei der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG. durchzuführen,
- d) etwa notleidend gewordene Kredite unverzüglich der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG. zur weiteren Veranlassung zu melden und erforderlichenfalls die banküblichen Maßnahmen, die zur Sicherheit des Kredits erforderlich erscheinen, durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen,
- e) die nachträgliche Umstellung von Sicherheiten, sofern eine Beeinträchtigung der Sicherung dadurch nicht oder nur unwesentlich erfolgt, in meinem Auftrage vorzunehmen oder bei wesentlichen Abweichungen mir mit Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen,
- f) an der Beschlusßfassung der den Außenstellen zur Entscheidung vorbehaltenen Kreditanträge beratend teilzunehmen,
- g) die sich bei der Bearbeitung der Bestellung von Sicherheiten und der Auszahlung bewilligter Darlehnsbeträge ergebenden Verhandlungen mit den Antragstellern bzw. den Hausbanken zu führen,
- h) die Akten der bewilligten Anträge des Landesausgleichsamtes ordnungsmäßig zu verwahren.

Darüber hinaus ermächtige ich Sie, bei Krediten, bei denen im Rahmen der Globalausfallbürgschaft auf eine volle Besicherung verzichtet worden ist, bei Zahlungseinstellungen, Vergleichs- und Konkursverfahren die notwendig erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung des Kredits zu ergreifen und die dafür erforderlichen Überprüfungen durchzuführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

Im Auftrage:
T a p o l s k i.

Anlage 3

(Landesausgleichsamt/Außenstelle)

Az.:

den

An

in

Betrifft: Arbeitsplatzdarlehen; hier: Antrag auf Gewährung eines Eingliederungsdarlehens zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in Höhe von

..... DM

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage:

Nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen habe ich festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des o. a. Darlehens aus nachstehenden Gründen nicht vorliegen.

Begründung:

Ihr Antrag kann daher nicht weiter bearbeitet werden; den Antrag mit Unterlagen sende ich Ihnen hiermit zurück.

LAA. NW 4

BUNDESAUSGLEICHSAMT

— Der Präsident —

Az.: II D — LA 3180 31/53 —

Bad Homburg v. d. H., den 4. Februar 1953
Terrassenstr. 1

An alle Landesausgleichsämter und Außenstellen.

Betrifft: Arbeitsplatzdarlehen.

1. Bearbeitung der Anträge.

Die von den verschiedenen Landesausgleichsämtern vorgelegten Anträge und Antragsunterlagen für Arbeitsplatzdarlehen geben in zunehmendem Maße Anlaß zu Beanstandungen, indem Angaben und Antragsunterlagen oft unrichtig, unklar und unvollständig sind. Besonders häufig fehlen ordnungsmäßig unterschriebene endgültige Jahresabschlüsse sowie ein neuer Status — mit nicht länger zurückliegendem Stichtag als drei Monate vor Antragsvorlage beim Bundesausgleichsamt — und ein genau spezifizierter Finanzierungsplan. Ferner ist die Darstellung der geplanten Vorhaben oft so mangelhaft, daß sich aus den gemachten Angaben kein klares Bild ergibt und eine Beurteilung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Angaben über die Beschäftigtenzahl für die Errechnung der zusätzlich zu schaffenden Arbeitsplätze sind unklar oder widersprechen sich in den verschiedenen Antragsunterlagen, so daß die Errechnung einer einwandfreien Ausgangszahl nicht möglich ist.

Um Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge zu vermeiden, bitte ich, in Zukunft nur solche Anträge und Antragsunterlagen vorzulegen, die in jeder Hinsicht richtig, klar und vollständig sind. Im anderen Falle müßte ich zu meinem Bedauern die Akten zur Ergänzung und Berichtigung zurückreichen.

Mit Rücksicht auf die in der Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Arbeitsplatzdarlehen (betriebliche Zwecke) vom 21. November 1952 festgelegte Entscheidung über die zu stellenen Sicherheiten bei Anträgen über höhere Darlehbeträge als 50 000 DM durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes bitte ich um besonders genaue und vollständige Angaben und Unterlagen zur Frage der Sicherung.

2. Besuch.

In letzter Zeit häufen sich persönliche Vorsprachen von Antragstellern und Interessenten für Arbeitsplatzdarlehen oder von deren Bevollmächtigten (Industrie- und

Handelskammern, Geschädigtenorganisationen usw.), um Informationen einzuholen, sich nach dem Stand von Anträgen zu erkundigen oder sonst Einfluß auf den Ablauf der Antragsbearbeitung zu nehmen. Es ist nicht Aufgabe des Bundesausgleichsamtes, unmittelbar mit den Antragstellern zu verkehren. Wenn bisher trotzdem persönlich vorschrechende Besucher nicht abgewiesen wurden, so hatte diese entgegenkommende Handhabung ihren Grund darin, bei den betreffenden Petenten, die zum Teil weite Anreisewege auf sich genommen hatten, keinen vermeidbaren Unmut hervorzurufen. Nachdem jedoch durch die Zunahme solcher Besuche eine ernste Arbeitsbehinderung bei den betreffenden Referenten und Sachbearbeitern eingetreten ist, können in Zukunft keine Besucher mehr empfangen werden. Ich bitte die Leiter der Landesausgleichsämter, auch von dort aus die erforderlichen Schritte zu tun — z. B. durch entsprechende Belehrung von Antragstellern und anfragenden Interessenten, durch kurze Hinweise in den örtlichen Zeitungen — um solche persönlichen Besuche beim Bundesausgleichsamts für die Zukunft zu unterbinden.

In Vertretung:
Dr. Conrad.

Anlage 5

Landesausgleichsamt/Außenstelle

Az.:

An das Arbeitsamt

in

..... den

Betrifft: Bestätigung der Geschädigteigenschaft im Sinne des § 1 der Weisung des Bundesausgleichsamtes über Arbeitsplatzdarlehen vom 21. Oktober 1952.

Der — die ist infolge von — Vertreibungsschäden — Kriegsschäden, die — er — sie — selbst — die — sein — ihr früherer Arbeitgeber erlitten hat, arbeitslos — berufsfremd — eingesetzt. Er — sie — ist Vertriebene(r) im Sinne des § 11 LAG. Die Schädigung ist nachgewiesen — glaubhaft gemacht — hinreichend dargetan —.

Die Voraussetzungen des § 259 LAG in Verbindung mit § 1 der Weisung sind erfüllt. Er — sie — kann durch Vermittlung eines Dauerarbeitsplatzes gefördert werden.

— MBl. NW. 1953 S. 409.

Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1952 Bundeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1953 — I F 1582/I — 53

Nachstehend gebe ich einen RdErl. des Bundesministers der Finanzen zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen.
II A/6 — A 1171 — 2/53

Bonn, den 27. Februar 1953.

pp.

Betrifft: Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1952.

1. Gemäß § 61 (1) RHO und § 81 (1) RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1952 sind abzuschließen:

a) von den Amtskassen (vorbehaltlich Buchstabe b) am 24. April 1953 (hierunter fallen die Kassen der Dienststellen, die den einzelnen Bundesministerien — Inneres, Justiz, Finanzen, Arbeit, gesamtdeutsche Fragen, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Verkehr — nachgeordnet sind, und die Länderkassen, die Kassengeschäfte für Bundesverwaltungen erledigen, soweit sie nicht Oberkassen sind),

b) von der Amtskasse des Deutschen Bundestages, den Amtskassen der Bundesministerien für Wirtschaft und Verkehr, des Bundesrechnungshofes, der Bundesverschuldensverwaltung, der Legationskasse des Auswärtigen Amts und der Hauptkasse der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie von der Bundeshauptkasse als Einheitskasse am 8. Mai 1953,

c) von den Oberkassen am 15. Mai 1953

(hierunter fallen die Regierungshauptkassen u. a., soweit sie Oberkassen der unter a) genannten Länderkassen sind, und die Oberfinanzkassen allgemein),

d) von der **Bundeshauptkasse vorläufig am 26. Juni 1953.**

Die Bestimmung des § 61 Abs. 2 RHO, daß nach dem Abschluß der Bücher Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr gebucht werden dürfen, bitte ich genau zu beachten.

2. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder zu veranlassen, daß die Länder-(Gemeinde-)kassen, die mit der Leistung und Abrechnung von Aufwendungen des Bundes beauftragt sind, die hierfür geführten Bücher wie folgt abschließen:

a) Amtskassen am **24. April 1953;**

b) Ober- und Zentralkassen am **15. Mai 1953.**

3. Ich darf die Anregung geben, daß die Länder zur Erreichung eines einheitlichen Jahresabschlusses die bezeichneten Abschlußtage für ihren Bereich übernehmen.

Die Abschlußnachweisungen sind von den mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Kassen der Bundeshauptkasse bis zum **1. Juni 1953** vorzulegen.

Weitere Anordnungen für die Rechnungslegung folgen demnächst. Die vorstehende Anordnung wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen bekanntgegeben werden.

Im Auftrage:
Dr. Oeftering."

— MBl. NW. 1953 S. 420.

Zuständigkeit der Ausgleichsämter für Personen ohne bestimmten ständigen Aufenthalt. Meldestellen für Seeschiffer, Binnenschiffer, Wandergewerbetreibende

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1953 — I E 2
(Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 51/6

Das Bundesausgleichsamt teilt mit Rundschreiben vom 23. Januar 1953 — Az.: I B — LA 3508 I — Nr. 1/53 — mit, daß die nach seinem Rundschreiben vom 1. Juni 1950 — Az.: Abt. I B — 703/835 — Tgb.-Nr. 980/50 — eingerichteten Meldestellen nach wie vor bestehen und daß das angeordnete Meldeverfahren zur Sicherung gegen Doppelanträge weiterhin durchgeführt wird.

Die gem. Ziff. II des genannten Rundschreibens einzureichenden Meldungen sind in Zukunft insofern zu vervollständigen, als in jedem Falle auch die Berufsangabe des Antragstellers hinzugesetzt wird.

Das Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes vom 1. Juni 1950 habe ich mit meinem RdErl. v. 13. Juni 1950 — II B Tgb.-Nr. 3688 — bekanntgegeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 421.

1953 S. 421
aufgeh. d.
1955 S. 378

G. Arbeitsminister

Säurekorrosionen in Steinhärtekesseln bei Verwendung von Hochofenschlacke und von Flugasche zur Steinherstellung

RdErl. d. Arbeitsministers v. 28. 1. 1953 —
III 4 — 8545, 1/8548

Der Zerknall eines Härtekessels für Hochofenschlackensteinen infolge starker, unerwartet schnell fortschreitender Säurekorrosionen im Mai 1951 lenkt die Aufmerksamkeit auf eine bisher wenig beachtete Gefahrenquelle, die in der Verarbeitung schwefelhaltiger Rohstoffe bei der Steinherstellung im Dampfhärteverfahren begründet liegt.

In der Porenbetonsteinfabrik eines Hüttenwerkes zerknallte ein 8-atü-Dampfpaß von 2 m Ø und 16 m Länge, das seit 12 Monaten als Härtekessel für Porenbetonsteine aus rund 50% gemahlenem Quarzsand (Rheinsand) und rund 50% gemahlener, granulierter Hochofenschlacke diente, und zerstörte die gesamte Anlage. Zwei Arbeiter wurden getötet. Dem nassen Mahlbrei wurden noch geringe Mengen katalytisch wirkender, die Hochofenschlacke anregender Stoffe, wie Kalk, Gips und Chloride zugesetzt. Zur Erzeugung der Poren wird dem wäßrigen Brei Aluminiumpulver zugefügt, das in der alkalischen Masse durch H₂-Entwicklung als Treibmittel wirkt. Aus dem Brei entsteht sodann ein poriger Kuchen, aus dem nach Beendigung des Treibprozesses die Steinformlinge

für den Härtekessel geschnitten werden (vgl. Aufsatz von Fritz Schmidt „Neuer Leichtbaustoff aus Hochofenschlacke“ — Stahl und Eisen 71 [1951] Heft 7, S. 351/54). Die Formlinge werden auf Loren, wie es bei der Kalksandsteinherstellung üblich ist, in den Härtekessel gefahren und härten darin unter der Einwirkung von Wasserdampf von 8 atü in etwa 10 Stunden.

Während des Härteprozesses trat der Zerknall ein. Der Anriß des Kesselmantels erfolgte im oberen Scheitel in Richtung der Längssachse in der Mitte zwischen den beiden mittleren Kesselaufklagerungen. Schließlich riß der Kessel auseinander und durch den Rückstoß wurden das Vorder- und das Hinterende in achsialer Richtung fortgeschleudert und blieben nach Durchschlagen der beiden Stirnmauern des Aufstellungsraumes in je etwa 30 m Entfernung liegen.

Das ursprünglich 11 mm dicke Kesselblech zeigte am Anriß eine flächenhafte Wandabzehrung, die die Wandstärke auf 3,4 mm verringert hatte. An anderen Stellen im oberen Scheitel des Kessels war durch Flächenkorrosionen die Wandstärke nur bis auf 6,8 bzw. 6,9 mm verringert worden, was der bei der letzten inneren Untersuchung drei Monate vor dem Zerknall durch Anbohren festgestellten Wandstärke von 7 mm nahe kam. Der Sachverständige ordnete damals an, den Innenmantel gut zu entrostern und durch eine geeignete Anstrichmasse zu konservieren sowie den Kessel binnen Jahresfrist zur inneren Untersuchung erneut bereit zu stellen. Die Wandstärke von nur 3,4 mm war dem Betriebsdruck nicht mehr gewachsen, obwohl Festigkeit und Kerbzähigkeit sowie der Gefügezustand des Werkstoffes nach der Untersuchung des Technischen Überwachungs-Vereins nicht zu beanstanden war. Auch die beiden anderen gleichartigen Härtekessel der Anlage zeigten an den beim Abklopfen als schwächste Stellen erkannten Teilen der Wandung im oberen Scheitel flächenhafte Wandabzehrungen mit einer Restwandstärke von 7,3 mm bzw. 6,4 mm. Für die Erklärung des Zerknalles ist es ohne Bedeutung, daß die Untersuchung ein völliges Versagen des Sicherheitsventiles ergab. Dieses war auf 8 atü eingestellt und blies auf dem Prüfstand erst bei 35 atü ab. Die Schneiden des Ventils zeigten einen Belag von Rost- und Betonstaub, die Sitzflächen waren verrostet. Eine Bewegung der Spindel war nur mit Kraftanstrengung möglich. Ebenso ist es in Anbetracht der Wandungsschwächung belanglos, daß das Druckminderventil den aus der zentralen Dampfleitung entnommenen Dampf von 14 atü nicht immer gleichmäßig auf 8 atü reduzierte, sondern gelegentlich Drucküberschreitungen um 0,5 atü zuließ.

Die Korrosionsprodukte aus dem zerknallten Kessel waren schalenförmige Ansätze mit silbriggrauer Oberfläche und rostroter Unterschicht und bestanden zu 86% aus Eisenoxyd (Fe₂O₃) und etwa zu 10% aus Eisensulfat (FeSO₄). Rund 2% C und 1% SiO₂ sind auf einen auf Graphitbasis beruhenden Schutzanstrich des Kessels zurückzuführen.

Die starke Korrosion der Kesselwandung mit der Bildung von Eisensulfat hat im Schwefelgehalt der Kesselbeschickung ihre Ursache, und zwar ist die Hochofenschlacke mit ihrem natürlichen, überwiegend an Ca gebundenen S-Gehalt, der im vorliegenden Falle 1,53 bis 1,69% Sulfid-S betrug, als S-Träger verantwortlich zu machen.

Bei der Herstellung von dampfgehärteten Schlackensteinen, sog. Hüttensteinen, aus Schlackensand und Kalk nach Art des Kalksandstein-Herstellungsverfahrens entstehen im Dampfhärtekessel durch die Einwirkung des gespannten Wasserdampfes Schwefelwasserstoff und weiterhin in Gegenwart von Sauerstoff schweflige Säure und schließlich Schwefelsäure. Beim Öffnen des Härtekessels wird nach den Angaben eines Betriebes regelmäßig der Geruch von Schwefelwasserstoff wahrgenommen. Liegt die Hochofenschlacke nicht grobkörnig als Sand, sondern als Mehl, wie bei dem geschilderten Schadensfall, vor, wird wegen der großen Oberfläche ein größerer Teil des S-Gehaltes zur Reaktion kommen und mithin die Gefährdung des Kesselmantels besonders groß sein. Daraus mag sich die unerwartet rasche Korrosion erklären.

Nach Dr. phil. Fritz Keil, „Hochofenschlacke“, Verlag Stahleisen mbH., Düsseldorf 1949, S. 103—105, ist bei sulfidreichen Hochofenschlacken der Angriff infolge der ungewöhnlich starken Einwirkung des sich abspaltenden

Schwefelwasserstoffes und der sich daraus durch Oxydation bildenden schwefligen Säure oder Schwefelsäure auf die Kesselmauern groß. Nach Keil macht sich der Angriff besonders an den kälteren Stellen der Kessel bemerkbar. „Anfressungen am Boden werden durch sofortiges Abführen des sich bildenden Kondensats vermindert. Die Innenwände der Kessel werden zweckmäßigerweise mit einem Anstrich versehen. Einen vorübergehenden, aber leicht zu erneuernden Schutz, bietet ein Anstrich mit Portlandzementschleme.“ Ein Steinwerk, welches aus einer Mischung von Schlackensand und Kalkhydrat im Verhältnis 83:17 Steine bei 12 atü — 6 Stunden Härtezeit — herstellt, benutzt als Schutzanstrich eine währige sämige Schleme aus 8 Teilen Portlandzement und 1 Teil Kalkhydrat. Einen absoluten Schutz bietet der Anstrich keinesfalls. Der bei der Porenbetonsteinherstellung zerknallte Kessel hatte vorher etwa 15 Jahre zur Dampfhärtung von Schlackensteinen aus Schlackensand und Kalk gedient und mußte vor der Weiterverwendung wegen starker Korrosion ebenso wie die beiden Schwesterkessel drei neue Schüsse erhalten.

Härtekessel für Schlackensteine erfordern daher trotz Schutzanstriches eine eingehende regelmäßige Kontrolle der Korrosionen. Läßt sehr hoher S-Gehalt oder feinkörnige Form der Schlacke besonders starke Korrosionen erwarten, empfiehlt sich auf Grund des Schadensfalles die Verwendung von Härtekesseln mit korrosionsbeständiger Auskleidung (z. B. Plättierung).

Grundsätzlich gleichartige Gefahren, wenn auch wegen des niedrigen S-Gehaltes in geringem Maße, sind bei der Herstellung von dampfgehärteten Bausteinen aus der Flugasche der Dampfkesselanlagen der Kraftwerke gegeben. Flugasche eines Steinkohlenkraftwerkes enthält beispielsweise bei einem Gesamtschwefelgehalt von 0,8 bis 1 % etwa 0,1 bis 0,2 % Sulfidschwefel und wird ebenfalls mit Kalk gemischt zu Steinen geformt, die in Härtekesseln mit Dampf gehärtet werden. Die Härtekessel werden in dem betreffenden Werke nur mit Kalkmilch innen gestrichen. Bei Bildung von Säure sollen sich auf dem Anstrich braune Flecken bilden. Ein solcher Anstrich hält mehrere Monate vor. Nach etwa zweijähriger Betriebszeit sind bisher nur an einer Schweißnaht geringfügige, unbedenkliche Fleckenbildungen aufgetreten.

Ein anderes Werk, das Flugasche eines Kraftwerkes verarbeitet, setzt der Mischung noch Hochofenschlacke zu.

Es ist zu erwarten, daß künftig weitere Kraftwerke dazu übergehen, ihre laufend anfallende Flugasche zur Herstellung von Bausteinen nutzbringend zu verwerten.

Die Betriebe, welche Schlackensteine oder (Flug-)Aschensteine im Dampfhärteverfahren herstellen, sind entsprechend zu unterrichten. Die die Untersuchung der Härtekessel ausführenden Sachverständigen müssen von den Betrieben auf die Korrosionsgefahren durch die Be- schickung aufmerksam gemacht werden.

Über besondere Beobachtungen bei der Durchführung dieses Erl. ist zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 421.

H. Sozialminister

Verfahren in Fürsorgesachen

RdErl. d. Sozialministers v. 3. 2. 1953 — III A 1/OF/26

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, daß die Frist zur Einlegung des Einspruchs oder der Beschwerde im Verfahren in Fürsorgesachen einen Monat beträgt.

Bezug: RdErl. v. 21. April 1949 — III A 1 — (MBl. NW. S. 404).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 424.

K. Minister für Wiederaufbau

IVB. Recht

Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246); hier: Vorlage der Wirtschaftspläne bei der oberen Verwaltungsbehörde

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 3. 1953 — IV B 3/1.12 Tgb.-Nr. 3455/52

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat unter dem 18. Oktober 1933 Ausführungsbestimmungen (Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit 1933 S. 500) zu dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) erlassen.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ordne ich an, daß diese Ausführungsbestimmungen auf das Gebiet des ehemaligen Landes Lippe sinngemäß anzuwenden sind.

Ich bitte, diesen Erl. in Ihrem Amtsblatt bekanntzugeben.

Bezug: Ihr Bericht vom 13. September 1952 — H Pla — 729/52 —.

An den Regierungspräsidenten in Detmold.

— MBl. NW. 1953 S. 424.

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf sucht für die Leitung der Gruppe „Städtebauliche Planung“ eine auf dem Gebiete des Städtebaues erfahrene Fachkraft. Besoldung nach Bes. Gruppe A 1a (Ministerialrat).

Der Bewerber muß die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete des Bauwesens, insbesondere des Städtebaues, haben. In Betracht kommen nur Bewerber, die in ähnlichen leitenden Stellungen nachweislich erfolgreich tätig gewesen sind und möglichst auch verwaltungsmäßige Schulung besitzen.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnisabschriften sind bis zum 20. April 1953 an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Gruppe IV A — Düsseldorf-Oberkassel, zu richten.

— MBl. NW. 1953 S. 424.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.